

# Ordnung des Instituts für Elektrische Energiesysteme

Grundlagen dieser Ordnung sind:

- das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369),
- die geltende Grundordnung der OVGU,
- die Satzung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in der Neufassung vom 22.08.2022.

## § 1 Rechtsstellung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Elektrische Energiesysteme ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der OVGU.
- (2) Das Institut dient der Forschung und Lehre in den durch seine Lehrstühle definierten Themenfeldern. Die Lehraufgaben beziehen sich vorrangig auf die Studiengänge der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und solche, an denen diese beteiligt ist. Es koordiniert die Administration der Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit dem Dekanat. Die Erfüllung der Aufgaben und die dafür notwendige Personalführung liegt in der Verantwortung der dazu berechtigten Mitglieder des Instituts.
- (3) Dem Institut sind folgende Lehrstühle zugeordnet:
  - Lehrstuhl für Elektrische Antriebssysteme
  - Lehrstuhl für Elektrische Energieversorgung
  - Lehrstuhl für Leistungselektroniksowie
  - die temporär dem Institut angehörenden Juniorprofessor/innensowie
  - das Personal, das institutszentral Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Jeder Lehrstuhl wird durch eine/n berufene/n Hochschullehrer/in geleitet. Jedem Lehrstuhl sind gemäß Stellenplan wissenschaftliche und ggf. wissenschaftsunterstützende Mitarbeitende zugeordnet. Bei Vakanz gelten die einschlägigen Regelungen des HSG LSA, insb. hinsichtlich Vertretungsprofessuren.

## § 2 Selbstverwaltung (Vorstand)

- (1) Das Institut wird durch den Vorstand kollegial verwaltet. Ihm gehören alle dem Institut zugeordneten berufenen Professoren bzw. Professorinnen und Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen an sowie mit beratender Stimme ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Statusgruppe des wissenschaftlichen Personals nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA. Ein/e Vertreter/in aus der Statusgruppe des wissenschaftsunterstützenden Personals nach § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA gehört dem Vorstand als ständiger Gast an. Vertreter/in und Gast werden

mit einfacher Mehrheit von den Mitarbeitenden der jeweiligen Statusgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) In Beachtung des kollegialen Leitungsprinzips wird das Amt des/r geschäftsführenden Leiters/Leiterin des Instituts einem/r Lehrstuhlleiter/in per Wahl durch die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 für die Dauer von zwei Jahren übertragen. Gleiches gilt für die Stellvertretung der Institutsleitung.
- (3) Die Amtszeit des beratenden Mitglieds sowie die des Gastes nach Abs. 1 und des Leiters/der Leiterin des Instituts und dessen/deren Stellvertreter/in nach Abs. 2 beginnt in der Regel zum Wintersemester am 01. Oktober.
- (4) Der/Die geschäftsführende Leiter/in vertritt das Institut nach außen. Dem/Der geschäftsführenden Leiter/in obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes, die Zusammenarbeit mit dem Dekanat und er/sie trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Vorstands umgesetzt werden.

### **§ 3 Aufgaben des Institutsvorstandes**

- (1) Der Vorstand berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts auf der Grundlage der dafür erlassenen gesetzlichen Regelungen bzw. Vorschriften und setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrates und des Dekans/der Dekanin bzw. des Dekanats um. Er definiert ferner die Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts in Abstimmung mit der Fakultät und koordiniert Aufgaben, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne Einfluss auf die Forschungsausrichtungen in den Lehrstühlen zu nehmen. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (2) Der Vorstand beschließt die Verteilung der dem Institut über Fakultätsratsbeschluss (Haushaltsaufstellung der Fakultät) zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte sowie geltender Berufungszusagen über die Verwendung der dem Institut im Deckungsring 05 zugewiesenen Sach- und Personalmittel und die Nutzung zugewiesener Räume. Des Weiteren gibt er bei anstehenden Strukturänderungen Empfehlungen bezüglich der Raum- und Stellenausstattung.
- (3) Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal im Jahr, eine Institutsversammlung mit allen Mitarbeitenden durch, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

### **§ 4 Geschäftsvorgänge**

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.

- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 7 Kalendertage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung. Weitere Gäste können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag. Im Übrigen findet – insbesondere mit Blick auf die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen – die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.

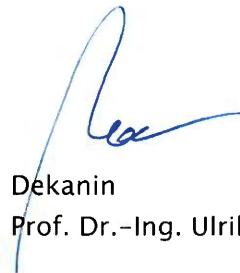
#### § 5 Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Die Ordnung tritt nach Zustimmung durch den Fakultätsrat am Tage der Veröffentlichung auf der Fakultätshomepage in Kraft.
- (2) Für Änderungen der Ordnung, die vom Vorstand beschlossen werden, gilt Abs.1 entsprechend.

Magdeburg, 30.04.2026



Geschäftsführender Leiter  
Prof. Dr.-Ing. Andreas Lindemann



Dekanin  
Prof. Dr.-Ing. Ulrike Steinmann